



Benutzungs- und Gebührenordnung
für die
Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei
Rödermark (Stadtteil Ober-Roden)

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 22.05.2012	In Kraft seit 01.06.2012
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 20.03.2018	In Kraft seit 01.07.2018

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 nachstehende

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei Rödermark (Stadtteil Ober-Roden)

beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei Rödermark im Stadtteil Ober-Roden werden in der Regel zur Verfügung gestellt für:

- a) vereinspezifische Zwecke (z.B. Übungsstunden, Sitzungen)
- b) kulturelle Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Lesungen, Tagungen, Lichtbildvorträge, Musik- und Gesangsveranstaltungen, Theateraufführungen).
- c) gewerbliche Veranstaltungen

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Vereinsräume stehen zur Nutzung zur Verfügung:
 - a) Vereinen, Verbänden, Schulen und Organisationen
 - b) den Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien

c) Einzelpersonen und Gewerbetreibenden.

- (2) Über die Erteilung der Nutzungserlaubnis entscheidet der Magistrat. Ein Rechtsanspruch auf Einräumung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

§ 3

Pflichten der Benutzer

- (1) Die festgelegten Benutzerzeiten sind einzuhalten.
- (2) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt und müssen pfleglich behandelt werden. Festgestellte Mängel und während der Benutzung auftretende Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
- (3) Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung der Bewohner benachbarter Anwesen durch übermäßige Lärmentwicklung ausgeschlossen ist.
- (4) Die Benutzer haben rechtzeitig bis zum Ende der genehmigten Nutzungszeit die erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten durchzuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden die notwendigen Arbeiten im Auftrag der Stadt unter Inrechnungstellung des erforderlichen Aufwandes ausgeführt.

§ 4

Haftung

- (1) Die Benutzer der Vereinsräume haften für alle Beschädigungen der Räume und an Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die anlässlich der Nutzung entstehen.
- (2) Eine Schadensersatzpflicht besteht nicht, wenn der Schaden trotz Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden ist oder auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Personenschäden.

§ 5 **Benutzungsgebühren**

Für die Nutzung der Vereinsräume werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 6* **Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Rothaha-Saal betragen:
- | | | |
|-----|---|-----------------|
| (a) | Ortsvereine | |
| | Übungsstunden Erwachsene | 4,20 €/Std. |
| | Übungsstunden Jugendliche | 2,10 €/Std. |
| |
kulturelle Veranstaltungen |
8,40 €/Std. |
| | maximal | 42,00 €/Tag |
| (b) | auswärtige Vereine, Schulen u. Organisationen | 63,00 €/Tag |
| (c) | Private und Gewerbetreibende | |
| | Kurse/Seminare | 16,80 €/Std. |
| | Veranstaltungen | 84,00 €/Tag |
| (d) | bei Küchenbenutzung (Küche einschließlich Inventar) | |
| | ist eine zusätzliche Gebühr von | 27,00 € |
| | zu entrichten. | |
- (2) Die Benutzungsgebühren für den Vereinsraum oder den Ausstellungsraum oder den Hobbykeller betragen:
- | | | |
|-----|--------------------------------|-----------------|
| (a) | Ortsvereine | |
| | Übungsstunden Erwachsene | 3,20 €/Std. |
| | Übungsstunden Jugendliche | 1,60 €/Std. |
| |
kulturelle Veranstaltungen |
6,30 €/Std. |
| | maximal | 31,50 €/Tag |

* § 6 wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2018 geändert. Die Änderung trat zum 01.07.2018 in Kraft.

- | | | |
|-----|--|--------------|
| (b) | auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen | 47,30 €/Tag |
| (c) | Private und Gewerbetreibende | |
| | Kurse/Seminare | 12,60 €/Std. |
| | Veranstaltungen | 63,00 €/Tag |
- (3) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.
- (4) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen-u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet.
Bei allen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Nutzungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

§ 7*

Gebührenfreiheit

- (1) Die Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien sind von der Gebührenpflicht befreit, jedoch nicht bezüglich der Gebühr für die Küchenbenutzung (§ 6 Abs. 1 d).
- (2) Im Übrigen kann durch den Magistrat bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

§ 8

Beitreibung

Rückständige Gebühren sowie rückständige, gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 entstandene Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

* § 7 abs. 2 wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2018 gestrichen. § 7 erhielt die angegebene Fassung. Die Änderung trat zum 01.07.2018 in Kraft.

§ 9

Inkrafttreten

Die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei Rödermark (Stadtteil Ober-Roden) treten gemäß § 7 (3) der Hauptsatzung am 1. Juli 2012 in Kraft.

Rödermark, den 8. Juni 2012

Der Magistrat der Stadt Rödermark

Roland Kern
Bürgermeister